



Stadtplanungsamt

22.05.2026

**Ihr/e Ansprechpartner/in:**

Frau Schraad

Telefon: 492-6124

Schraad@stadt-muenster.de

Herr Husmann

Telefon: 492-6194

Husmann@stadt-muenster.de

## Öffentliche **Beschluss**vorlage

### Betrifft

1. 144. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Münster im Stadtbezirk Münster-Mitte im Stadtteil Rumphorst im Bereich Kanalstraße / Lublinring / Gartenstraße  
Beschluss zur Änderung
2. Bebauungsplan Nr. 659: Kanalstraße / Lublinring /Gartenstraße  
Beschluss zur Aufstellung
3. Kenntnisnahme der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung  
[Hauptpumpwerk]

### Beratungsfolge

02.06.2026	Bezirksvertretung Münster-Mitte	Anhörung
16.06.2026	Ausschuss für Umweltschutz, Klimaschutz und Bauwesen	Vorberatung
30.06.2026	Ausschuss für Wohnen, Stadtplanung und Stadtentwicklung	Vorberatung
01.07.2026	Hauptausschuss	Vorberatung
01.07.2026	Rat	Entscheidung

## **Beschlussvorschlag:**

### I. Sachentscheidung:

1. Der Flächennutzungsplan (FNP) ist gemäß § 2 Abs. 1 und § 1 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB) im Stadtbezirk Münster-Mitte im Stadtteil Rumphorst im Bereich nördlich des Lublinrings, zwischen Kanalstraße und Gartenstraße zu ändern (144. Änderung des FNP).
2. Für den Bereich nördlich des Lublinrings, zwischen Kanalstraße und Gartenstraße ist gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) ein Bebauungsplan im Sinne des § 30 Abs. 1 BauGB zur Festsetzung von Art und Maß der baulichen Nutzung, der überbaubaren Grundstücksflächen und der örtlichen Verkehrsflächen aufzustellen (Bebauungsplan Nr. 659).

Innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans liegen die folgenden Flurstücke:

Gemarkung Münster,

Flur 119,

Flurstücke 593, 594, 672,

Teile der Flurstücks 545, 662, 676, 679.

3. Es wird zur Kenntnis genommen, dass die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der zweiten Jahreshälfte 2026 durchgeführt werden soll.

## II. Finanzielle Auswirkungen:

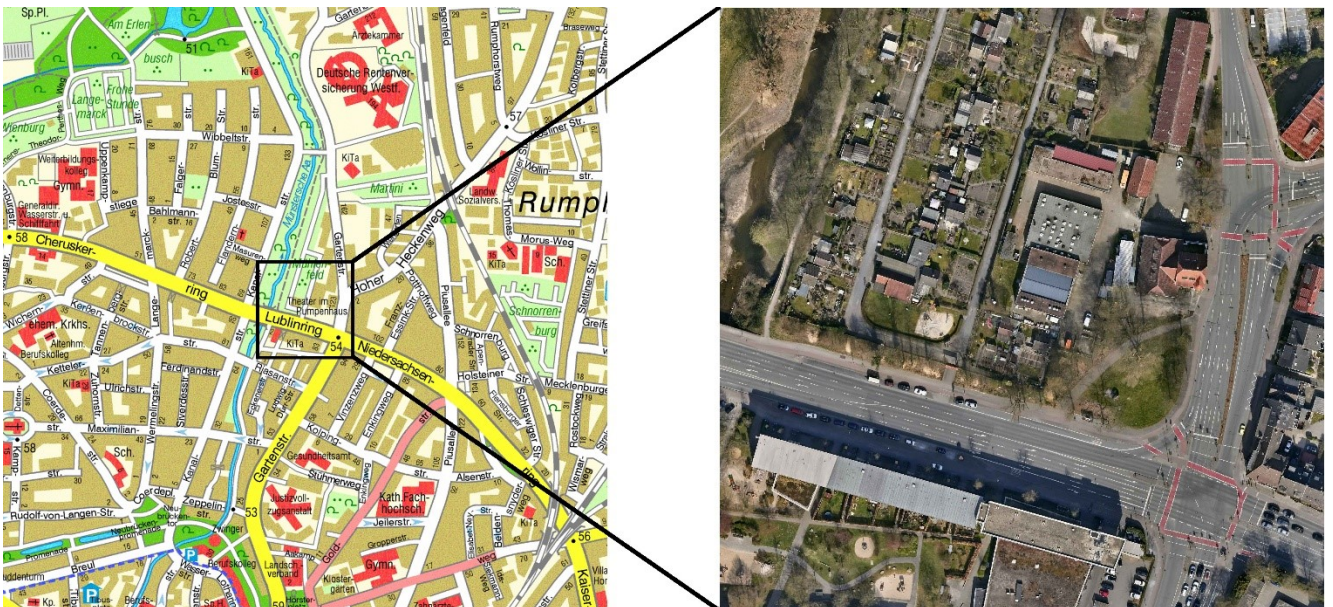
Es fallen die üblichen Kosten für zu erstellende Gutachten / Konzepte im Rahmen der Bauleitplanverfahren an.

## Begründung:

### 1. Veranlassung

Zur Gewährleistung einer rechts- und funktionssicheren Abwasserbeseitigung für die Innenstadt und angrenzende Stadtteilbereiche im Bestand ist die Umsetzung des Großprojekts „Regenwasserbehandlung Innenstadt“ notwendig. Das Großprojekt besteht aus den folgenden aufeinander aufbauenden Maßnahmen:

- Sanierung und Erweiterung des Hauptpumpwerks und Regenüberlaufbeckens (HPW/RÜB) an der Gartenstraße
- Abkopplungsmaßnahmen im Kanalnetz innerhalb des Einzugsgebiets des HPW/RÜB zur Optimierung der Wassermengen und Stoffströme des Gesamtsystems
- Dezentrale Regenwasserbehandlungsanlagen innerhalb des Einzugsgebiets des HPW/RÜB zur stofflichen Entlastung der Anlage



Ausschnitt aus dem Stadtplan (links) und Luftbild (rechts) im Bereich des Hauptpumpwerks  
(© Stadt Münster)

Zur Realisierung des Projekts sind eine Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) sowie die Aufstellung eines Bebauungsplans erforderlich.

## **2. Großprojekt „Regenwasserbehandlung Innenstadt“ – Sanierung des HPW /RÜB**

### 2.1 Ausgangslage / Rechtspflicht

Die Bedeutung des HPW/RÜB für die Stadt Münster zeigt sich darin, dass rund 150.000 Einwohnerinnen und Einwohner, darunter die gesamte Innenstadt sowie mehrere angrenzende Stadtteile, an dieses Bauwerk angeschlossen sind. Von hier aus werden zum einen Schmutzwasserströme in Richtung Hauptkläranlage gepumpt. Zum anderen dient ein Teil der Anlage (RÜB) der Zwischenspeicherung und Behandlung von Mischwasser. Bei starken Niederschlägen und einer damit einhergehenden ausreichend starken Verdünnung des Mischwassers erfolgt ein sogenannter Abschlag (Überlaufen) in die Münstersche Aa.

Die Anlage wurde 1975 nach damaligen Vorgaben erbaut und in Betrieb genommen. Siedlungsentwicklungen, Klimaveränderungen, sowie eine erhöhte Belastung durch eine intensivere Nutzung führen zu einem erhöhten stofflichen und hydraulischen Stress der sensiblen urbanen Gewässer. Diese Punkte sind bereits in das Wasserrecht und die technischen Regelwerke aufgenommen und integriert. Dies führt dazu, dass in der aktuellen Bestandssituation weder die geltenden technischen noch die wasserrechtlichen Anforderungen an die Regenwasserbehandlung erfüllt werden.

### 2.2 Vorhandene Verbindlichkeiten

Das Projekt „Sanierung des HPW/RÜB“ ist in der aktuellen 7. Fortschreibung des Abwasserbeseitigungskonzepts (ABK) unter der Nummer ABK 1.1.573 „Gartenstraße/RÜB/HPW“ verbindlich verankert. Diese aktuell gültige Fassung des ABK wurde in der Ratssitzung am 23.06.2021 beschlossen (V/0282/2021<sup>1</sup>).

Der Projektfortschritt unterliegt einem straffen Zeitplan, der zum einen aus den rechtlichen Vorgaben seitens der Aufsichtsbehörden resultiert. Zum anderen ist aufgrund der beengten Lage eine bauliche Umsetzung unter vollem Betrieb der Bestandsanlage zwingend erforderlich. Um die planmäßige Umsetzung sicherzustellen, wurden in den Stellenplänen 2025 und 2026/27 neue Stellen zur Umsetzung der Großprojekte eingerichtet, die u.a. in diesem Projekt zum Einsatz kommen.

### 2.3 Planungsziel / Standortentscheidung

Ziel der Sanierungsplanung ist es, eine rechtskonforme Abwasseranlage herzustellen, um diesen notwendigen Baustein zur Daseinsvorsorge aktuell und zukunftsicher gewährleisten zu können. Aufgrund der hohen Sensibilität der Lage angrenzend an die Kleingärten wird darüber hinaus eine geringstmögliche Flächeninanspruchnahme als weiteres Planungsziel verbindlich definiert.

Aus diesem Grund wurden im Zuge der Vorplanung zur Sanierung des HPW/RÜB umfassende technische, wirtschaftliche und ökologische Untersuchungen durchgeführt. Diese wurden durch externe Fachgutachten sowie durch wissenschaftliche Beratung der Fachhochschule Münster intensiv begleitet. Die Ergebnisse der Voruntersuchungen zeigen, dass ein Neubau am bestehenden Standort unter technischen, ökonomischen und ökologischen Gesichtspunkten erforderlich ist.

Technische Ausgestaltung, Funktion und Größe der neuen Anlage ergeben sich aus der Nachweisführung zu den wasserrechtlichen Anforderungen. Für den Neubau der Anlage müssen zwingend auch Flächen der Kleingartenanlage beansprucht werden.

Um die über den Altstandort hinausgehende notwendige Inanspruchnahme von Flächen im Bereich der Kleingartenanlage auf das absolute Mindestmaß zu begrenzen, wurden die Planungen über den

---

<sup>1</sup> [https://www.stadt-muenster.de/sessionnet/sessionnetbi/vo0053.php?\\_kvonr=2004047918](https://www.stadt-muenster.de/sessionnet/sessionnetbi/vo0053.php?_kvonr=2004047918)

Anlagenstandort hinaus auf das Gesamteinzugsgebiet ausgeweitet. Durch die o.g. Abkopplungs- und dezentralen Maßnahmen können die Wassermengen und Schmutzfrachten, die über das HPW/RÜB geleitet werden müssen, auf ein Minimum begrenzt werden, sodass die neue Anlage so kleinräumig wie möglich unter geringstmöglichem Flächenverbrauch gestaltet werden kann.

Einer gemeinsamen Gestaltung der wiederherzustellenden Flächen durch die Kleingärtnerinnen und Kleingärtner und die Stadtverwaltung nach der Baumaßnahme im Rahmen der technischen Möglichkeiten kommt in diesem Zusammenhang eine besondere Bedeutung zu.

## 2.4 Aktueller Sachstand / Zeitplan

Aktuell findet die Veröffentlichung der Ausschreibung für die Ingenieurleistungen des Projekts statt. Nach Abschluss der Planung Ende 2028 werden die Bauleistungen öffentlich ausgeschrieben. Der Baubeginn ist im vierten Quartal 2029 geplant. Nach einer 3-jährigen Bauzeit ist die Inbetriebnahme für Ende 2032 vorgesehen.

Die Vorlage zum Baubeschluss für das HPW/RÜB wird den Gremien voraussichtlich im ersten Quartal 2029 zur Beschlussfassung vorgelegt.

## **3. Flächeninanspruchnahme / Planungsrechtliche Umsetzung**

Der avisierte Bereich für den Neubau befindet sich teilweise auf dem Gelände der Kleingartenanlage Mühlenfeld e.V. Die Kleingartenanlage wurde im Jahr 1932 gegründet und umfasst derzeit insgesamt 43 Gärten, die vom Verein bewirtschaftet werden. Die Flächen werden von der jeweiligen Flächeneigentümerin (Stadt Münster und Stiftung Vereinigte Pfründnerhäuser der Stadt Münster) an den „Stadt- und Bezirksverband Münster der Kleingärtner e.V.“ verpachtet. Der Suchraum für die flächeneffizienteste Lösung fokussiert sich auf den Standort der vorhandenen Anlage sowie den daran angrenzenden südlichen Teil der Kleingartenanlage bis zum Lublinring. Hier befinden sich einzelne Kleingärten sowie das Vereinsheim.

Im Rahmen der Projektumsetzung wird es sowohl Flächen geben, die dauerhaft in Anspruch genommen werden, als auch solche, die nur während der Bauzeit genutzt werden müssen. Nach Fertigstellung der Baumaßnahme werden diese temporär beanspruchten Flächen wieder in eine dauerhaft vollwertige Kleingartennutzung überführt.

Die erforderliche Regenwasserbehandlung wird durch ein unterirdisches Regenüberlaufbecken realisiert. Das Bauwerk schließt mit einer Betondecke ab. Aufgrund der hohen und sensiblen Nutzungsanforderungen werden entgegen der standardmäßigen Handhabung wasserwirtschaftlicher Anlagen auch auf dieser Fläche größtmögliche Nutzungsoptionen ermöglicht. Größere massive Bauwerke können ebenso wie tief wurzelnde Gehölze nicht auf dem Becken angeordnet werden. Andere Nutzungen hingegen wie zum Beispiel das Aufstellen von Spielgeräten, das Anlegen von Grünflächen und Hochbeeten oder auch der Bau eines Vereinsheims in Leichtbauweise können in Abstimmung mit den Kleingartennutzerinnen und -benutzern im Rahmen der technischen Möglichkeiten gestaltet und umgesetzt werden. Einige Bereiche der heutigen Bestandsanlage werden nach erfolgtem Rückbau in die Nutzung der Kleingartenanlage überführt. Innerhalb des Projekts werden die potenziellen Nutzungen (Parzellen, Parkplätze, Gemeinschaftsflächen etc.) mit dem Kleingartenverein gemeinsam abgestimmt. Ziel ist es, im Ergebnis eine ausgeglichene Flächenbilanz zu erhalten. Erste Abschätzungen haben gezeigt, dass dies durch multifunktionale Nutzung, Flächentausch und Optimierung der Flächenzuschnitte realistisch ist. Ein erstes Strukturkonzept, wie sich die Flächenaufteilung zukünftig gestalten könnte, ist in Anlage 3 beigefügt. Aufgrund des frühen Projektstadiums kann sich die Flächenaufteilung im weiteren Verfahrensverlauf mit zunehmender Konkretisierung noch verändern.

Vor dem Hintergrund bestmöglicher Transparenz wurden zum Zeitpunkt des Vorliegens ausreichend konkreter Informationen zum Projektziel und -ablauf, jedoch noch vor Vergabe der Ingenieurleistun-

gen (Start der konkreten Projektplanung) zwei Informationstermine mit der Politik (30.04.2026) sowie dem Kleingartenvorstand und dem Stadt- und Bezirksverband der Kleingärtner e.V. (04.05.2026) durchgeführt. Ziel beider Termine war es, über die unmittelbaren Zielsetzungen, die detaillierten Projektinhalte sowie die Einbettung in den wasserwirtschaftlichen Zusammenhang zu informieren. Darüber hinaus sollten Gestaltungsmöglichkeiten dargestellt und das weitere Vorgehen mit besonderem Fokus auf die Beteiligung der Kleingärtner\*innen über den weiteren Projektverlauf abgestimmt werden.

Im derzeit gültigen Bebauungsplan Nr. 114 Teilabschnitt VI, in Kraft getreten am 07.05.1982, sind die Flächen des Kleingartenvereins als Öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Dauerkleingärten festgesetzt. Das heutige Hauptpumpwerk ist als Versorgungsfläche planungsrechtlich gesichert. Die Aufstellung eines Bebauungsplans ist gemäß § 1 Abs. 3 BauGB erforderlich, um den Neubau des Hauptpumpwerks planungsrechtlich zu ermöglichen (Beschlussvorschlag 2). Das Plangebiet des neu aufzustellenden Bebauungsplans Nr. 659 umfasst das Betriebsgelände des heutigen Hauptpumpwerks, die angrenzenden Erschließungsstraßen, Flächen des Kleingartenvereins, die für Bauphase und Betrieb des neuen Hauptpumpwerks erforderlich sind, sowie angrenzende Grünbereiche. Das angrenzende Pumpenhaus, welches seit 1986 als Denkmal eingetragen ist, wird im Zuge des Bebauungsplanverfahrens planungsrechtlich gesichert. Der Bebauungsplan wird parallel zur Entwurfsplanung des neuen Hauptpumpwerks ausgearbeitet. Die Abgrenzung des Plangebiets ermöglicht es, flexibel auf die Erfordernisse der Vorhabenplanung zu reagieren.

Ebenfalls ist die Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich (Beschlussvorschlag 1). Der Flächennutzungsplan stellt im östlichen Bereich Flächen für Ver- und Entsorgung mit der Zweckbestimmung „Abwasser“ und im westlichen Bereich eine punktuelle Darstellung eines Regenrückhaltebeckens, Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Dauerkleingarten“ sowie ein Überschwemmungsgebiet dar. Im Rahmen der 144. Änderung des Flächennutzungsplans werden die Darstellungen an die neue Planung angepasst.

Beide Bauleitplanverfahren werden als Vollverfahren durchgeführt, d.h. mit frühzeitiger sowie formeller Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 und 2 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 und 2 BauGB. Im Rahmen der Verfahren sollen alle beteiligten Interessen, wie insbesondere die des Kleingartenvereins, sorgfältig abgewogen werden, um eine erfolgreiche Realisierung des neuen Hauptpumpwerks zu ermöglichen und gleichzeitig öffentliche und private Belange angemessen zu berücksichtigen.

Die Verwaltung beabsichtigt, auf Grundlage der Beschlüsse zur Änderung des FNP sowie zur Aufstellung des Bebauungsplans und der beigefügten Anlagen die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB in der zweiten Jahreshälfte 2026 durchzuführen (Beschlussvorschlag 3). Die Beteiligung der Öffentlichkeit wird im Rahmen einer Öffentlichkeitsveranstaltung durchgeführt. Parallel werden die Unterlagen im Internet veröffentlicht und im Stadthaus 3 zur Einsicht ausliegen. Die politischen Gremien werden rechtzeitig über Ort und Zeitpunkt der Veranstaltung informiert.

In Vertretung

gez.  
Robin Denstorff  
Stadtbaurat

#### **Anlagen:**

- Anlage 1: Geltungsbereich der 144. FNP-Änderung
- Anlage 2: Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 659
- Anlage 3: Strukturkonzept Hauptpumpwerk
- Anlage 4: Einzugsgebiet Hauptpumpwerk